

**Immatrikulationsordnung der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig –
Academy of Fine Arts (ImmaO–HGB)**

vom 21. Dezember 2010

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.2026

Gemäß § 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2025, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist:

Inhaltsübersicht

Teil I – Allgemeines

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

Teil II – Zulassung

§ 2 Zulassungsverfahren

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Diplomstudiums des MS-Studiums

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudienganges KdK

§ 5 Zulassungsantrag

§ 6 Zweck und Gliederung der Aufnahmeprüfung

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung

§ 8 Mappenvorauswahl

§ 9 Eignungsprüfung

§ 10 Zulassungsprüfung für den Masterstudiengang KdK

§ 11 Zulassungskommissionen der Diplomstudiengänge, MS-Kommission und Zulassungskommission des Masterstudienganges KdK

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen der Aufnahmeprüfung

§ 13 Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsbescheiden

§ 14 Prüfungsniederschrift

§ 15 (gestrichen)

§ 16 Zulassungsbescheid

§ 17 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

Teil III – Immatrikulation und Rückmeldung

§ 18 Immatrikulation

§ 19 Rückmeldung

Teil IV – Beurlaubung, Studienbefreiung, Verlängerung der Regelstudienzeit

§ 20 Beurlaubung

§ 21 Studienbefreiung

§ 22 Verlängerung der Regelstudienzeit

Teil V – Exmatrikulation

§ 23 Gründe und Verfahren der Exmatrikulation

Teil VI – Weitere Studienformen

§ 24 Teilzeitstudium

§ 25 Gasthörerinnen und Gasthörer

§ 26 Zweithörerinnenstudium und Zweithörerstudium, Kurzzeitstudium, Programmstudium

Teil VII – Schlussbestimmungen

§ 27 Weitere Pflichten der Studierenden

§ 28 Zulassung und Immatrikulation ausländischer Bewerberinnen und Bewerber

§ 29 Hochschulinterne Zuständigkeit

§ 30 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Teil I Allgemeines

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Verfahren der Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, der Eignungsfeststellung, Zulassung und Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung, der Studienbefreiung und der Exmatrikulation von Studierenden an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig (im Folgenden HGB Leipzig).

Teil II Zulassung

§ 2 Zulassungsverfahren

(1) Das Verfahren findet statt für die Zulassung:

1. in das erste Fachsemester eines Diplomstudienganges,
2. in ein höheres Fachsemester eines Diplomstudienganges,
3. bei einem hochschulinternen Wechsel des Diplomstudienganges,
4. zum Studium der Meisterschülerinnen und Meisterschüler (im Folgenden MS-Studium) und
5. zum weiterbildenden Masterstudiengang Kulturen des Kuratorischen (im Folgenden KdK).

(2) Zulassungsverfahren finden nur zum Wintersemester statt für:

1. das erste Fachsemester eines Diplomstudienganges gemäß Absatz 1 Nr. 1,
2. das MS-Studium gemäß Absatz 1 Nr. 4.

Zulassungsverfahren finden zum Winter- und zum Sommersemester statt für:

1. ein höheres Fachsemester eines Diplomstudienganges gemäß Absatz 1 Nr. 2 und
2. einen hochschulinternen Wechsel des Diplomstudienganges gemäß Absatz 1 Nr. 3.

Für den Masterstudiengang KdK gemäß Absatz 1 Nr. 5 finden Zulassungsverfahren alle zwei Jahre, jeweils zum Wintersemester statt.

(3) Anträge auf Zulassung sind zu stellen:

1. gemäß Absatz 1 Nr. 1 vom 15. Dezember bis zum 1. Februar,
2. gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 für das Wintersemester vom 1. bis zum 31. Mai bzw. für das Sommersemester vom 1. bis zum 30. November,
3. gemäß Absatz 1 Nr. 4 vom 15. Mai bis zum 15. Juni,
4. gemäß Absatz 1 Nr. 5 bis zum 30. April des Jahres, in dem das Studium beginnt.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Diplomstudiums oder des MS-Studiums

(1) Die Zulassung setzt voraus:

1. das Vorliegen eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen nach § 5,
2. die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 SächsHSG und
3. den Nachweis der studiengangbezogenen künstlerischen oder gestalterischen Eignung.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine besondere künstlerische oder gestalterische Befähigung nachweisen, kann gemäß § 18 Abs. 12 SächsHSG von der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 Abs. 2 SächsHSG abgesehen werden. Der Nachweis wird über das Verfahren nach §§ 6 ff. geführt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung, welche über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die nach Inhalt und Anforderungen Teilen eines Diplomstudienganges der HGB Leipzig entsprechen, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, werden auf Antrag in ein höheres Fachsemester zugelassen, wenn sie dies in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachweisen. Für die Einstufungsprüfung findet das Verfahren nach Absatz 4 statt.

(4) Bei der Einstufung in ein höheres Fachsemester eines Diplomstudienganges und bei einem hochschulinternen Wechsel des Diplomstudienganges stellen abweichend von §§ 6 ff. die Zulassungskommissionen nach § 11 Abs. 1 die Eignung nach Absatz 1 Nr. 3 anhand der eingegangenen Unterlagen nach § 7 Abs. 1 fest. Den Bescheid über die Zulassung erlässt die vorsitzende Person der Zulassungskommission. Die Zulassungskommission unterbreitet dem gemäß § 23 Prüfungsordnungen der HGB Leipzig für die Diplomstudiengänge Buchkunst/Grafik-Design, Malerei/Grafik, Medienkunst und Fotografie (PrüfO) zuständigen Prüfungsausschuss einen Vorschlag über die Einstufung in das Fachsemester. Die Anrechnung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 23 PrüfO.

(5) Zum MS-Studium kann aufgenommen werden, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im gleichen oder verwandten Studiengang vorweisen kann, der einem Studienumfang von mindestens 240 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder mindestens acht Semestern Regelstudienzeit entspricht.

(6) Die Kommission für das MS-Studium (im Folgenden MS-Kommission) nach § 11 Abs. 2 entscheidet über die Zulassung zum MS-Studium. Sie stellt die Eignung nach Absatz 1 Nr. 3 abweichend von §§ 6 ff. anhand der Unterlagen nach § 5 Abs. 5 fest.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudienganges KdK

Die Zulassung setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem für die Tätigkeit im Kulturbereich relevanten Studiengang, der einem Studienumfang von mindestens 240 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder mindestens acht Semestern Regelstudienzeit entspricht und
2. eine nach dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erbrachte berufspraktische Tätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Bereich von in der Regel nicht unter einem Jahr.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Zulassungsverfahren ist die form- und fristgerechte Einreichung eines Zulassungsantrags bei der HGB Leipzig.

- (2) Für den Antrag auf Zulassung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind dem Antrag beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerische Betätigung,
 2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung bzw. eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses, die Abgabefrist verlängert sich auf den 15. Juli, wenn die Hochschulzugangsberechtigung nach dem 15. Januar erworben wird,
 3. bei Minderjährigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter,
 4. eine Auswahl von studiengangsbezogenen künstlerischen und gestalterischen Arbeitsproben, je nach Studiengang digital oder analog,
 5. eine Erklärung, dass alle Arbeiten von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenständig angefertigt wurden und
 6. soweit zutreffend Nachweise nach § 28.

- (3) Für den Antrag auf Zulassung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind dem Antrag beizufügen:
1. die Unterlagen gemäß Absatz 2 Nr. 1-6,
 2. ein Motivationsschreiben und
 3. Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen. Von Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Einstufungsprüfung nach § 3 Abs. 3 beantragen, ist stattdessen ein formloser Antrag auf Teilnahme an der Einstufungsprüfung einzureichen.

- (4) Für den Antrag auf Zulassung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 sind dem Antrag beizufügen:
1. eine Auswahl von studiengangsbezogenen künstlerischen und gestalterischen Arbeitsproben,
 2. eine Erklärung, dass alle Arbeiten von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenständig angefertigt wurden,
 3. ein Motivationsschreiben,
 4. Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen und
 5. soweit zutreffend Nachweise nach § 28.

Der digitale Antrag ist aus dem bestehenden Studierendenaccount heraus zu stellen.

- (5) Für den Antrag auf Zulassung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 sind dem Antrag beifügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerische Betätigung,

2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung bzw. eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. eine schriftliche Betreuungszusage der Mentorin oder des Mentors im MS-Studium,
4. eine Bewerbungsmappe mit aussagekräftigen Arbeiten,
5. ein Exposé über die künstlerischen Vorhaben im MS-Studium,
6. eine Abschrift des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 3 Abs. 5, es sei denn, der berufsqualifizierende Abschluss wurde an der HGB Leipzig erworben, der Nachweis des Hochschulabschlusses kann bis zum 1. September nachgereicht werden, wenn die Abschlussprüfung nach dem 31. März liegt, und
7. soweit zutreffend Nachweise nach § 28.

(6) Für den Antrag auf Zulassung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. Nachweise der in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen; der Nachweis nach § 4 Ziffer 1 ist in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen.
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. Portfolio mit Nachweis und Darstellung bisheriger und aktueller studiengangrelevanter beruflicher Tätigkeiten in Schrift und Bild (Beschreibung eines Projektes nicht länger als eine Seite pro Projekt inklusive Bildmaterial); gegebenenfalls können Adressen von Webseiten angegeben werden.
4. Beschreibung und Kritik einer von der Bewerberin oder dem Bewerber innerhalb der letzten sechs Monate besuchten Ausstellung (höchstens zwei maschinengeschriebene Seiten),
5. ein Motivationsschreiben (Letter of motivation) mit Darlegung des Interesses am Studiengang (höchstens eine maschinengeschriebene Seite),
6. ein Empfehlungsschreiben (Letter of recommendation) einer Person, welche die wissenschaftliche und/oder berufspraktische Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers beurteilen kann. Das Schreiben ist im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen
7. und soweit zutreffend Nachweise nach § 28.

§ 6

Zweck und Gliederung der Aufnahmeprüfung

(1) In der Aufnahmeprüfung sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie eine studiengangbezogene künstlerische oder gestalterische Befähigung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

(2) Die Aufnahmeprüfung gliedert sich in folgende Verfahrensabschnitte:

1. eine Mappenvorauswahl mit der Einladung zur Eignungsprüfung,
2. die Eignungsprüfung,
3. die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen oder gestalterischen Eignung.

§ 7

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung

(1) Voraussetzung zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist das Vorliegen eines Zulassungsantrags gemäß § 5, der den gewünschten Studiengang bezeichnet.

(2) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden zurückgewiesen. Soweit Unterlagen zu § 5 Absatz 2 Nr. 4 analog einzureichen sind, gilt das Folgende: Unterlagen, die inklusive Verpackung das Format von 75 x 105 cm bzw. das Gewicht von 10 kg überschreiten, können zurückgewiesen werden. Dies gilt auch für Unterlagen, bei deren Annahme Gebühren und Auslagen anfallen.

§ 8 Mappenvorauswahl

(1) Zur Mappenvorauswahl werden alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 7 erfüllen.

(2) In der Mappenvorauswahl wird anhand der vorgelegten Arbeitsproben über die Einladung zur Eignungsprüfung entschieden. Für die Bewertung werden die in § 12 Abs. 1 genannten Kriterien zugrunde gelegt.

(3) Die nach § 11 Abs. 1 zuständigen Zulassungskommissionen entscheiden bis zum 1. März über die Einladung zur Eignungsprüfung.

(4) Über das Ergebnis der Mappenvorauswahl wird eine Niederschrift gefertigt, die von der vorsitzenden Person der Zulassungskommission unterzeichnet und den Prüfungsakten der Bewerberinnen und Bewerber beigelegt wird. Die Niederschrift soll neben den persönlichen Daten der Bewerberinnen und Bewerber mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Tag und Ort der Mappenvorauswahl,
2. die Mitglieder der Zulassungskommission,
3. das jeweils erreichte Ergebnis,
4. eine kurze schriftliche Beurteilung in Worten.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber wird von der vorsitzenden Person der Zulassungskommission über das Ergebnis der Mappenvorauswahl informiert. Bei negativem Ergebnis ergeht ein Bescheid.

§ 9 Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung, die studiengangsbezogene Aufgaben beinhaltet.

(2) Die Eignungsprüfung kann auch mit Hilfe einer Videokonferenz durchgeführt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich damit einverstanden erklären, dass sie oder er per Videokonferenz die Eignungsprüfung ablegt und personenbezogene Daten digital ausgetauscht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung einer digitalen Eignungsprüfung. Die Videokonferenz wird von Seiten der Zulassungskommission organisiert und verwaltet. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Videokonferenz sind: die

Bewerberin oder der Bewerber und die Mitglieder der Zulassungskommission. Bei Durchführung einer Videokonferenz ist die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers durch Videobild und Zeigen des amtlichen Ausweisdokuments festzustellen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss mündlich zusichern, dass sie oder er sich allein im Raum befindet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel zur Verfügung hat. Rein telefonische Eignungsprüfungen sind unzulässig. Die Zulassungskommission hat sicherzustellen, dass den Bewerberinnen und Bewerbern bei Störungen im Prüfungsablauf, insbesondere technischer Art, welche nicht durch die Bewerberin oder den Bewerber zu vertreten sind, keine Nachteile mit Blick auf die Bearbeitungszeit, die Durchführung der Prüfung und die Bewertung der Prüfung entstehen. Die vorsitzende Person der Zulassungskommission ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, die Prüfungsdauer zu verlängern oder die Prüfung abzubrechen. Technische Störungen sind unverzüglich gegenüber der vorsitzenden Person der Zulassungskommission anzuzeigen und deren Weisungen zu befolgen. Für den Fall, dass die Prüfung aus technischen Gründen abgebrochen werden muss, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Dies stellt die vorsitzende Person der Zulassungskommission fest.

(3) Die Eignungsprüfung findet bis zum 31. März statt. In Ausnahmefällen kann unbeschadet des § 13 Abs. 3 die Prüfung bzw. können Teile der Prüfung auch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

(4) Die Besonderheiten der Eignungsprüfung regeln die §§ 12 bis 14.

§ 10

Zulassungsprüfung für den Masterstudiengang KdK

(1) Die Zulassungsprüfung besteht aus

1. Vorauswahl anhand der Unterlagen gemäß § 4 und § 5 Abs. 5 sowie
2. Aufnahmegespräch.

(2) Die Zulassungskommission nach § 11 Abs. 3 bewertet die gemäß § 4 und § 5 Abs. 5 eingereichten Unterlagen nach folgenden Kriterien und deren Gewichtung:

1. Inhalt und Form des Portfolios (Faktor 2),
2. Inhalt und Form des Motivationsschreibens (Faktor 2),
3. Inhalt und Form der Ausstellungsbeschreibung und -kritik (Faktor 1),
4. Fachliche Relevanz des Erststudiums für den angestrebten Masterstudiengang KdK (Faktor 1),
5. Inhalt und Relevanz des Empfehlungsschreibens (Faktor 1).

Für jedes Kriterium werden folgende Noten in ganzen Schritten vergeben:

- 1,0 (sehr gut),
- 2,0 (gut),
- 3,0 (befriedigend),
- 4,0 (ausreichend),
- 5,0 (mangelhaft).

Die in den Einzelkategorien erreichten Noten werden mit den Faktoren 2:2:1:1:1 gewichtet. Die Vornote wird wie folgt ermittelt: Die Produkte aus Note und jeweiligem Gewicht werden addiert; die so berechnete Summe wird durch die Summe der Gewichte dividiert.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die in der Vorauswahl mindestens mit der Vornote 2,5 bewertet wurden, werden zu einem Aufnahmegespräch zugelassen, in dem die Zulassungskommission zusätzlich die wissenschaftliche und die berufspraktische Eignung in Erörterung der eingereichten Bewerbungsunterlagen feststellt. Das Gespräch wird als weiteres Kriterium ebenfalls mit dem Faktor 2 gewertet.

(4) Aus den Noten aller Kriterien wird nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren eine Gesamtnote ermittelt. Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens mit der Gesamtnote 2,0 bewertet wurden, werden zum Studiengang zugelassen.

§ 11

Zulassungskommissionen der Diplomstudiengänge, MS-Kommission und Zulassungskommission des Masterstudienganges KdK

(1) Die Zulassungskommission eines jeden Diplomstudienganges besteht aus mindestens fünf von den jeweiligen Fachgebieten benannten und nach Maßgabe des § 36 Abs. 6 SächsHSG zur Prüfung berechtigten Personen. Die Zulassungskommissionen werden vom Senat bestellt. Darüber hinausgehende Bestellungen von Abwesenheitsvertreterinnen und Abwesenheitsvertretern obliegen dem Senat nach Maßgabe des § 36 Abs. 6 SächsHSG. Der Senat bestimmt die vorsitzende und die stellvertretende vorsitzende Person der Zulassungskommissionen. Die jeweilige Zulassungskommission ist verantwortlich für die Organisation der Aufnahmeprüfung und stellt das Ergebnis der Aufnahmeprüfung fest.

(2) Die MS-Kommission wird vom Senat bestellt und besteht aus fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Der Senat bestimmt darüber hinaus bis zu drei weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende und eine stellvertretende vorsitzende Person.

(3) Für das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang KdK wird eine Zulassungskommission mit mindestens drei nach Maßgabe des § 36 Abs. 6 SächsHSG zur Prüfung berechtigten Mitgliedern gebildet. Darüber hinausgehende Bestellungen von Kommissionsmitgliedern sowie Abwesenheitsvertreterinnen und Abwesenheitsvertretern obliegen dem Senat nach Maßgabe des § 36 Abs. 6 SächsHSG. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende und eine stellvertretende vorsitzende Person.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen der Aufnahmeprüfung

(1) Die Bewertung der Arbeitsproben im Rahmen der Mappenvorauswahl sowie der Arbeiten, die im Rahmen der Eignungsprüfung erstellt wurden, bemisst sich nach folgenden Kriterien:

1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit,
2. Realisierungsfähigkeit,
3. künstlerische Konzeption und
4. Intensität.

(2) Die Zulassungskommission bewertet die studiengangbezogene künstlerische und gestalterische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für ein Studium an der HGB Leipzig mit

- Rang 1 (besondere künstlerische Eignung)
- Rang 2 (künstlerische Eignung)
- Rang 3 (nicht ausreichende künstlerische Eignung).

(3) Besteht die Eignungsprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, wird jeder Prüfungsteil einzeln bewertet und eine Gesamtbewertung vorgenommen.

§ 13

Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber können durch die vorsitzende Person der Zulassungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie es unternehmen, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. In weniger schweren Fällen kann die vorsitzende Person der Zulassungskommission anordnen, dass einzelne Teile der Prüfung nicht bewertet werden und zu wiederholen sind.

(2) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so können die Prüfungsentscheidung und die auf ihr beruhende Zulassung zum Studium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes zurückgenommen werden.

(3) Treten Bewerberinnen und Bewerber nach Beginn der Prüfung zurück oder bleiben der Prüfung oder einem Prüfungsteil fern, so müssen die dafür geltend gemachten Gründe der Zulassungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Bei Krankheit der Bewerberinnen und Bewerber ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so kann ein neuer Termin anberaumt werden. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(4) Treten Bewerberinnen und Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück oder bleiben unentschuldigt der Prüfung oder einem Prüfungsteil fern, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 14

Prüfungsniederschrift

(1) Über die Aufnahmeprüfung und die Zulassungsprüfung für den Masterstudiengang KdK wird eine Niederschrift angefertigt, die den Bewerbungsunterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers beigelegt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Art der Prüfung,
2. Name, Vorname und gewünschter Studiengang der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. Tag und Ort der Prüfung,

4. die Bewertung gemäß § 12 bzw. § 10 Abs. 4 und eine kurze Begründung der Beurteilung,
5. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche o. ä.) und
6. Namen der Mitglieder der Zulassungskommission.

(2) Bewerberinnen und Bewerbern wird bis zwei Monate nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag hin Einsicht in die Niederschrift gewährt. Die Einsichtnahme wird protokolliert und findet in den Räumen der Hochschule statt. Die vorsitzende Person der Zulassungskommission entscheidet über den Ort und die Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 (gestrichen)

§ 16 Zulassungsbescheid

(1) Bei abgelegter Aufnahmeprüfung oder Zulassungsprüfung für den Masterstudiengang KdK und Vorliegen eines Antrages auf Zulassung gemäß § 5 erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bescheid über die Zulassung oder Nichtzulassung zum Studium von der vorsitzenden Person der jeweiligen Zulassungskommission.

(2) Der Bescheid über die Zulassung enthält unter anderem folgende Angaben:

1. die Bezeichnung des Studienganges bzw. der Mentorin oder des Mentors im MS-Studium,
2. das Fachsemester und
3. den Semesterbeginn.

(3) Der Bescheid über die Nichtzulassung enthält einen Hinweis auf die Möglichkeit des erneuten Zulassungsverfahrens.

(4) Der Bescheid für die Zulassung oder Nichtzulassung zum MS-Studium wird durch die vorsitzende Person der MS-Kommission erteilt.

(5) Der Bescheid für die Zulassung in ein höheres Fachsemester und für den Studiengangwechsel wird von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses nach § 23 der Prüfungsordnung des jeweiligen Diplomstudiengangs erteilt. Er enthält zusätzlich Angaben über die angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 17 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

(1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester. Die Zulassung erlischt, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert. Eine Fristverlängerung kann im Einzelfall aus wichtigem Grunde zugelassen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber dies vor Ende der Immatrikulationsfrist beantragt und darlegt, dass sie oder er an

der Wahrnehmung der Frist aus Gründen gehindert war, die sie oder er nicht zu vertreten hat.

(2) Die Geschäftsführende Professorin oder der Geschäftsführende Professor kann auf Antrag in begründeten Fällen eine Verschiebung des Studienbeginns gestatten.

Teil III Immatrikulation und Rückmeldung

§ 18 Immatrikulation

(1) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber werden durch die Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 bedarf es nur der Einschreibung für den Studiengang.

(2) Die Immatrikulation muss innerhalb einer im Zulassungsbescheid mitgeteilten Frist erfolgen. Sie setzt die folgenden Nachweise voraus:

1. den Nachweis der Krankenversicherung,
2. den Nachweis der Zahlung der Semesterbeiträge für das Studentenwerk Leipzig und den Studierendenrat der Hochschule und
3. zusätzlich in den Fällen des gebührenpflichtigen Zweitstudiums sowie für den Masterstudiengang KdK die Zahlung der Benutzungsgebühren.

(3) Die folgenden Unterlagen sind zudem für die Immatrikulation noch postalisch einzureichen:

1. bei einem nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4 gestellten Antrag der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Abschrift bzw. die beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
2. bei einem nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 gestellten Antrag zusätzlich eine beglaubigte Abschrift des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gem. § 3 Abs. 5, es sei denn, der berufsqualifizierende Abschluss wurde an der HGB Leipzig erworben,
3. das für die Immatrikulation unterschriebene Datenblatt und
4. die unterschriebene Erklärung zu Immatrikulationshindernissen.

(4) Die Immatrikulation ist mit der Eintragung in die Studierendendatenbank vollzogen. Sie ist den Studierenden durch Aushändigung des Studiausweises bekannt zu geben.

(5) Die Versagung der Immatrikulation erfolgt gemäß § 19 Abs. 2 und 3 SächsHSG.

(6) Eine gleichzeitige Immatrikulation an der HGB Leipzig und einer anderen Hochschule (Doppelimmatrikulation) kann auf Antrag genehmigt werden, sofern ein erfolgreiches Studium an der HGB Leipzig nicht gefährdet wird, insbesondere wesentliche Prüfungsleistungen bereits erbracht wurden und das Ende des Studiums an der anderen Hochschule unmittelbar bevorsteht. Im Antrag ist der Studiengang, die Hochschule, der Zeitpunkt des voraussichtlichen Abschlusses und der Exmatrikulation anzugeben und zu beschreiben, in welchem Umfang Studien- und Prüfungsleistungen an der anderen

Hochschule noch zu erbringen sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Zulassungskommission.

(7) Über die Voraussetzungen des Absatzes 6 hinaus kann in besonders begründeten Einzelfällen die zuständige Zulassungskommission eine Ausnahme beschließen. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten nicht für das MS-Studium und den Masterstudiengang KdK.

§ 19 Rückmeldung

(1) Die Studierenden haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung). Die Rückmeldefrist für das Wintersemester dauert vom 15. Juni bis 31. Juli und für das Sommersemester vom 15. Januar bis 28. Februar.

(2) Die Rückmeldung ist nur für den Studiengang möglich, für den die Studentin oder der Student zugelassen ist. Sie ist ausgeschlossen, wenn das Studium bereits abgeschlossen wurde.

(3) Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung der gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen zu entrichtenden Semesterbeiträge oder durch Nachweis der Befreiung und zusätzlich in den Fällen des § 13 Abs. 2 SächsHSG, des gebührenpflichtigen Zweitstudiums sowie des weiterbildenden Masterstudienganges KdK durch Zahlung der Gebühren.

(4) Die Rückmeldung muss versagt werden, wenn die bei der Immatrikulation nachgewiesene Krankenversicherung bzw. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung für das Folgesemester nicht fortbesteht.

(5) Studierende können ihren Anspruch auf Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erst nach erfolgter Rückmeldung geltend machen.

(6) Die Rückmeldung ist zurückzuweisen, wenn ein Grund für die Exmatrikulation im Sinne von § 23 Abs. 2 vorliegt oder das Studium durch Fristablauf beendet ist.

(7) Ein Beurlaubungsantrag ersetzt nicht die Rückmeldung.

Teil IV Beurlaubung, Studienbefreiung, Verlängerung der Regelstudienzeit

§ 20 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden, insbesondere:

1. bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
2. für einen studienbedingten Auslandsaufenthalt,
3. für eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit, Pflichtpraktika sind ausgenommen,
4. für die Pflege naher Angehöriger,
5. wegen Mutterschutzfristen und Elternzeit,
6. wegen der Betreuung eigener Kinder außerhalb der Fristen von Ziffer 5
7. für die Ableistung des Wehrdienstes oder eines Freiwilligendienstes.

Dem Antrag sind die Nachweise über die Beurlaubungsgründe beizufügen. Die Entscheidung über eine Beurlaubung trifft die oder der nach der Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Prorektorin oder Prorektor.

(2) Eine Beurlaubung im 1. Fachsemester ist unzulässig. Eine Beurlaubung soll die Dauer von insgesamt zwei Semestern nicht überschreiten, es sei denn, die Beurlaubung erfolgt zum Zwecke eines Studienaufenthalts im Ausland. Gesetzlich verankerte Fristen zu Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und zur Ableistung eines Dienstes bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Beurlaubungsantrag ist innerhalb der Rückmeldefrist für das folgende Semester zu stellen.

(4) Die Beurlaubung wird durch Bescheid an die Antragstellerin oder den Antragsteller wirksam. Dieser Bescheid soll Angaben über Grund und Dauer der Beurlaubung enthalten.

(5) Die Pflicht zur Rückmeldung nach § 19 bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Rückmeldung, die während der Urlaubssemester für jedes folgende Semester vorzunehmen ist.

(6) Eine rückwirkende Beurlaubung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist nur in den Fällen des Absatz 1 Ziffer 1 und in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

(7) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester gezählt und nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

(8) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für Studierende im MS-Studium und Studierende des Masterstudienganges KdK.

§ 21 Studienbefreiung

(1) Studierende, die ohne eine Beurlaubung für das ganze Semester beantragt zu haben, am Unterricht in einzelnen Fächern nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, einen Antrag auf Studienbefreiung zu stellen. Der Antrag ist an die Geschäftsführende Professorin oder den Geschäftsführenden Professor zu richten und muss begründet werden.

(2) Das Semester wird auf die Studienzeit angerechnet.

§ 22 Verlängerung der Regelstudienzeit

- (1) Eine Verlängerung der Regelstudienzeit wird in den Fällen von Absatz 2 und 3 auf Antrag gewährt. Über den Antrag entscheidet die oder der nach der Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Prorektorin oder Prorektor.
- (2) Bei Studierenden, die mindestens eine Wahlperiode in den Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, des Studentenwerkes oder der Studienkommission mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von 3 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (3) Fristversäumnisse, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, werden bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubungen und im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. Die Studienzeit, die durch eine Fristüberschreitung nach Satz 1 entsteht, wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

Teil V Exmatrikulation

§ 23 Gründe und Verfahren der Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule erlischt mit der Exmatrikulation.
- (2) Es gelten die Gründe für die Exmatrikulation gemäß § 22 Abs. 2 und 3 SächsHSG.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studentin oder des Studenten oder von Amts wegen.
- (4) Wird die Exmatrikulation bis zum Beginn der Vorlesungszeit wirksam, so wird das betreffende Semester als nicht begonnen gezählt.
- (5) Beabsichtigt die Studentin oder der Student, das Studium vorzeitig zu beenden oder die Hochschule zu verlassen, so beantragt sie oder er die Exmatrikulation unter Angabe des Zeitpunktes, zu dem sie wirksam werden soll (in der Regel jeweils zum Monatsende). Wird kein Zeitpunkt benannt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters. Der Antrag ist an das Referat Studienangelegenheiten zu richten.
- (6) Wenn die Studentin oder der Student die Abschlussprüfung laut der für den betreffenden Studiengang gültigen Prüfungsordnung bestanden hat, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem sie oder er die Abschlussprüfung bestanden hat.
- (7) Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen. Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen, so wird der Studentin oder dem Studenten das Datum ihres Wirksamwerdens mitgeteilt. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil keine oder keine fristgemäße

Rückmeldung erfolgte, so tritt die Wirkung der Exmatrikulation zum Ende des Semesters ein, zu dem eine Einschreibung vorgenommen bzw. letztmalig eine Rückmeldung eingereicht wurde.

(8) Über die Exmatrikulation erhält die Studentin oder der Student eine Bescheinigung. Soweit die Exmatrikulation nicht auf Antrag oder nach bestandener Abschlussprüfung erfolgt, ergeht ein Bescheid durch die Rektorin oder den Rektor.

Teil VI Weitere Studienformen

§ 24 Teilzeitstudium

(1) Der Masterstudiengang KdK erfolgt in Teilzeit. Bei einer vorzeitigen Aufnahme der Berufstätigkeit kann auch das Diplomstudium in den letzten Semestern berufsbegleitend abgeschlossen werden. Ebenso kann das MS-Studium berufsbegleitend absolviert werden. Die Regelstudienzeit kann dann auf Antrag bei einem Diplomstudium oder MS-Studium um ein Semester verlängert werden.

(2) Die beabsichtigte Veränderung der Studienform ist im Rahmen der Rückmeldefristen zu beantragen.

§ 25 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Die HGB Leipzig bietet gemäß § 20 Abs. 1 SächsHSG für einige, durch Beschluss des Senates zu bestimmende Fächer die Möglichkeit einer Gasthörerschaft an.

(2) Bei der Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer ist vor jedem Semester ein Antrag vorzulegen, der die gemäß § 15 SächsHSG erforderlichen Daten enthält und dem eine Zustimmung der zuständigen Hochschullehrerin oder des zuständigen Hochschullehrers beigelegt ist. Der Aufnahmeantrag ist bis zum 30. September für das Wintersemester und bis zum 31. März für das Sommersemester zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführende Professorin oder der Geschäftsführende Professor.

(3) Die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer kann verwehrt werden, wenn die Anzahl der Gasthörerinnen und Gasthörer die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienablaufes gefährdet.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht Mitglieder der Hochschule.

§ 26 Zweithörerinnenstudium und Zweithörerstudium, Kurzzeitstudium, Programmstudium

(1) Studierende von ausländischen Hochschulen, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der HGB Leipzig studieren wollen, können für eine bestimmte Dauer als

Zweithörerinnen oder Zweithörer immatrikuliert werden, wenn sie Teilnehmende an internationalen Austauschprogrammen sind oder auf Grund von Partnerschaftsverträgen zwischen der HGB Leipzig und der ausländischen Hochschule in einen Studierendenaustausch eingebunden sind.

(2) Darüber hinaus können in besonderen Ausnahmefällen ausländische Stipendiatinnen und Stipendiaten, die nicht an einer Hochschule immatrikuliert sind, als Kurzzeitstudierende für in der Regel bis zu zwei Semestern zugelassen und immatrikuliert werden. Die Zulassungsentscheidung trifft die Zulassungskommission nach § 11 Abs. 1.

(3) Personen

1. die nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Geflüchteten vom 28. Juli 1951 in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Geflüchteten vom 31. Januar 1967 als Geflüchtete gelten und die aufgrund der Flucht an der Aufnahme und Fortsetzung des Studiums in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, gehindert sind,
2. die sich im Rahmen der EU-Richtlinie über vorübergehenden Schutz, im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG in Deutschland aufhalten oder
3. die aus einem anderen Grund eine anerkannte Schutzberechtigung von einer dafür zuständigen staatlichen Behörde inne haben,

können bei nachgewiesener künstlerischer Eignung als Programmstudierende in die Akademie für transkulturellen Austausch (im Folgenden AtA) für in der Regel zwei bis vier Semester zum Wintersemester zugelassen und immatrikuliert werden. Die Zulassungsentscheidung trifft eine vom Senat bestellte Zulassungskommission, die aus mindestens fünf von den jeweiligen Fachgebieten aus Grund- und Hauptstudium benannten und nach Maßgabe des § 36 Abs. 6 SächsHSG zur Prüfung berechtigten Personen besteht. Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester. Anträge auf Zulassung sind vom 1. bis zum 31. Mai zu stellen. Abweichend von Satz 3 und 4 kann im Ausnahmefall bei Bewerbung vom 1. bis zum 30. November eine Immatrikulation zum Sommersemester vorgenommen werden.

(4) Für Personen, die die Voraussetzungen von Absatz 3 Nr. 1-3 erfüllen und deren besondere künstlerische Eignung im Rahmen des für das AtA-Programmstudium entwickelten Zulassungsverfahrens festgestellt wurde, besteht abweichend zu § 26 Abs. 3 die Möglichkeit, sich nach einem Semester im AtA Programmstudium gemäß den Bedingungen von § 28 Abs. 8 für einen Wechsel in einen Diplomstudiengang zu bewerben, soweit die übrigen Voraussetzungen für eine Immatrikulation in den Studiengang vorliegen.

(5) Programmstudierende, Zweithörerinnen und Zweithörer und Kurzzeitstudierende sind nicht berechtigt, Modul- und Abschlussprüfungen an der HGB Leipzig abzulegen.

(6) Zweithörerinnen und Zweithörer sind nicht Mitglieder der Hochschule.

Teil VII Schlussbestimmungen

§ 27 Weitere Pflichten der Studierenden

(1) Die Studierenden sind für die Führung ihrer Studienunterlagen verantwortlich, in dem der Studienablauf und die erbrachten Leistungsnachweise zu dokumentieren sind.

(2) Die Studierenden haben der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
2. den Verlust des Studiausweises oder der Unterlagen nach Absatz 1,
3. die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe im Sinne des § 19 Abs. 3 Nr. 6 SächsHSG
4. das Auftreten einer Krankheit gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 5 SächsHSG.

(3) Mit der Immatrikulation wird das Einverständnis erklärt, dass die Kommunikation in Bezug auf das Studium und die mit der Mitgliedschaft an der Hochschule einhergehenden Rechte, Pflichten und Geschäftsprozesse über die von der Hochschule zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse stattfinden kann. Die Studierenden sind verpflichtet, ihren persönlichen Account und die Informationsmöglichkeiten des Campusmanagementsystems zu nutzen und insbesondere die dort elektronisch zum Abruf bereitgestellten Bescheide zur Kenntnis zu nehmen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bewerberinnen / Bewerber.

§ 28

Zulassung und Immatrikulation ausländischer Bewerberinnen und Bewerber

(1) Ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, ausgenommen solche nach § 26 Absatz 1 und 2, haben dem Zulassungsantrag gemäß § 5 zusätzlich beizufügen:

1. einen der Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen Vorbildungsnachweis, soweit nicht auf die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 2 verzichtet werden kann oder die Bewerberin oder der Bewerber den Masterstudiengang KdK aufnehmen will und
2. den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.

Die notwendigen Bescheinigungen und Zeugnisse sind in deutscher oder englischer Sprache und in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Soweit die Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung vorzulegen.

(2) Ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer sind, können gemäß § 3 Abs. 1 zum Diplomstudium zugelassen werden, wenn sie ein Zeugnis besitzen, das zum Hochschulstudium in ihrem Heimatland berechtigt, den bundesrechtlichen Vorschriften entspricht und einem deutschen Reifezeugnis im Wesentlichen gleichwertig ist, soweit sie die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

(3) Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer sind ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1, die ein Zeugnis besitzen, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, aber nicht einem deutschen Reifezeugnis gleichwertig ist, müssen vor Aufnahme des Diplomstudiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (FSP) ablegen. Diesen

Bewerberinnen und Bewerber wird der Besuch des Studienkollegs Sachsen empfohlen, das die erforderlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Beginn des erstrebten Fachstudiums vermittelt und auf diese Prüfung vorbereitet. Zur Ermittlung der Vergleichbarkeit des Zeugnisses mit einem deutschen Reifezeugnis werden die Bewertungsvorschläge (BV) Ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländische Bildungsnachweise, zugrunde gelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 haben, sofern sie aus nicht deutschsprachigen Staaten bzw. Regionen kommen und ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, vor der Aufnahme des Studiums, ausgenommen das MS-Studium, die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen durch:

1. die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang"- DSH,
2. den "Test Deutsch als Fremdsprache" - TestDaF mit mindestens TdN 3 in allen Teilprüfungen,
3. das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II (DSD II) oder
4. durch den "Prüfungsteil Deutsch" der Feststellungsprüfung an Studienkollegs.

(6) Für Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist abweichend von Absatz 5 Nummer 1 bis 3 ein Nachweis über die selbstständige Sprachverwendung der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in Deutsch ausreichend. Diese sind insbesondere

1. das „Goethe-Zertifikat B1: Zertifikat Deutsch“,
2. das „Goethe-Zertifikat B1: Zertifikat Deutsch für Jugendliche“ oder
3. das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe I“.

Alternativ wird als Nachweis je ein Zeugnis über die elementare Sprachverwendung der Niveaustufe A1 in Deutsch und der selbstständigen Sprachverwendung in Englisch der Niveaustufe B2 des GER anerkannt.. Diese sind insbesondere

1. Cambridge Certificate B2
2. International English Language Testing System (IELTS) B2
3. European Language Certificates (TELC) B2
4. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) B2
5. Test of English for International Communication (TOEIC) B2.

Der Nachweis der erforderlichen Englischkenntnisse entfällt für Muttersprachlerinnen und Muttersprachler.

(7) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit sind Inhaberinnen und Inhaber:

1. eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
2. des „Goethe-Zertifikat C2 Großes Deutsches Sprachdiplom“ (GDS)
3. der "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Institutes;
4. des Großen oder des Kleinen Deutschen Sprachdiploms des Goethe- Institutes
5. der Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“
6. des „Österreichische Sprachdiplom C2“ (OSD C2).

(8) Für Personen,

1. die nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Geflüchteten vom 28. Juli 1951 in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Geflüchteten vom

31. Januar 1967 als Geflüchtete gelten und die aufgrund der Flucht an der Aufnahme und Fortsetzung des Studiums in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, gehindert sind,

2. die sich im Rahmen der EU-Richtlinie über vorübergehenden Schutz im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG in Deutschland aufhalten oder
3. die aus einem anderen Grund eine anerkannte Schutzberechtigung von einer dafür zuständigen staatlichen Behörde inne haben,

und deren besondere künstlerische Eignung festgestellt wurde, kann die Zulassung zum Diplomstudium, MS-Studium bzw. zum Masterstudium unter der Bedingung erfolgen, dass die nach dieser Ordnung erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens nach drei Semestern, im Diplomstudium jedoch spätestens bis zum Beginn des achten Fachsemesters nachgewiesen werden, sofern die Studien- und Prüfungsleistungen durch ausreichende Kenntnisse in einer anderen Sprache erbracht werden können und dies durch die für das AtA-Programmstudium entwickelten Zulassungsverfahrens tätige Zulassungskommission festgestellt wird.

§ 29

Formen und Fristen, Widerspruch

(1) Die Hochschule bestimmt die Form der nach dieser Ordnung zu stellenden Anträge. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen beizufügen sind sowie deren Form. Unvollständige bzw. fehlerhafte Anträge gelten als nicht gestellt. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung kann die oder der Betroffene Widerspruch innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hochschule erheben.

(3) Für die Entscheidung über Widersprüche im Vorverfahren ist zuständig:

1. der Prüfungsausschuss bei seinen eigenen Entscheidungen,
2. die jeweiligen Zulassungskommissionen bei ihren eigenen Entscheidungen
3. die MS-Kommission bei ihren eigenen Entscheidungen.

(4) Bei Widersprüchen gegen andere Entscheidungen nach dieser Ordnung entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Hilft sie oder er dem Widerspruch nicht ab, erlässt sie oder er den Widerspruchsbescheid.

(5) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

§ 30

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Für Bewerbungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fassung bereits begonnen haben, findet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2026 die Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2026 Anwendung.

(3) Für Studierende, deren Zulassung zum Studium gemäß § 28 Absatz 8 der Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2026 erfolgte, finden dessen Bestimmungen bis zum Ablauf des Studiums Anwendung.